

II-12005 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/134-I/6/90

12. Juli 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5478/AB

Parlament
1017 W i e n

1990 -07- 13

zu 5522/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ute Apfelbeck, Mag. Haupt, Probst, Dr. Partik-Pablé haben am 17. Mai 1990 unter der Nr. 5522/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Patienten-Daten in der gesetzlichen Krankenversicherung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihrem Ressort bekannt, in welcher Art und Weise bzw. für welche Dauer bei der Wiener Gebietskrankenkasse Patienten-Daten, insbesondere der Medikamenten-Bezug, erfaßt, gespeichert, ausgewiesen und kassenintern verwendet wird?
2. Haben Sie sich gegenüber der Wiener Gebietskrankenkasse vergewissert, ob die mißbräuchliche Verwendung der Patienten-Daten (z.B. am Arbeitsplatz) mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann?
3. Sollte Mißbrauch nicht ausgeschlossen werden können: welche Maßnahmen werden Sie in Zusammenarbeit mit der Wiener Gebietskrankenkasse ergreifen, um die Erfassung, Speicherung, Ausweisung und Verwendung von Patienten-Daten auf das notwendige Minimum zu beschränken?
4. Ist Ihrem Ressort bekannt, wie hoch die EDV-Aufwendungen der Wiener Gebietskrankenkasse in den letzten beiden Jahren waren?

- 2 -

5. Ist Ihrem Ressort bekannt, in welcher Art und Weise manche Ärzte sich mit Computer-Unterstützung dem Ideal der ökonomischen Verschreibeweise zu Lasten von Akutpatienten annähern?
6. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um derartige Unzukömmlichkeiten rasch abzustellen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Einleitend ist festzuhalten, daß die Erfassung von Patientendaten durch die Wiener Gebietskrankenkasse als Angelegenheit der Sozialversicherung in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fällt.

Dem Bundeskanzleramt-Gesundheit ist über die Art und Weise der Speicherung von Patientendaten bei der Wiener Gebietskrankenkasse nicht mehr bekannt, als dem Datenverarbeitungsregister zu entnehmen ist. Aus der aktuellen Registermeldung geht hervor, daß die Wiener Gebietskrankenkasse im vorliegenden Zusammenhang von ihren Vertragsärzten die Datenarten "Arztnummer, Versicherungsnummer des Patienten, Geburtsdatum des Patienten, Gebührenpflichtigkeit, Einzelverordnung (Medikament etc.), Preis der Verordnung, abrechnender Versicherungsträger, leistungszuständiger Versicherungsträger, Abrechnungsmonat, Abgabestelle (Apotheke), Ordnungsgruppe" verarbeitet.

Die Dauer der Speicherung ist mir nicht bekannt und fällt - abgesehen von allfälligen Verfahren vor der Datenschutzkommission - nicht in meinen Vollzugsbereich.

Zu Frage 2:

Aufsichtsbehörde für die Wiener Gebietskrankenkasse ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem auch eine datenschutzrechtliche Aufsicht zukommt. Bei der in meinem Vollzugs-

- 3 -

bereich organisatorisch angesiedelten weisungsfreien Datenschutzkommission sind derzeit keine diesbezüglichen Beschwerden von betroffenen Patienten anhängig. Allfällige Empfehlungen der Datenschutzkommission gemäß § 41 Datenschutzgesetz liegen derzeit nicht vor und wären im übrigen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu richten.

Zu Frage 3:

Auch hier verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

Zu Frage 4:

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, handelt es sich hiebei um eine Angelegenheit der Sozialversicherung, die in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Arbeit und Soziales fällt.

Zu Frage 5:

Inwieweit Ärzte die Computerunterstützung für eine ökonomische Verschreibweise allenfalls zu Lasten von Akutpatienten verwenden, ist mir nicht bekannt. Dies ist auch aus den Meldungen der Ärzte an das Datenverarbeitungsregister nicht ersichtlich. Auch die oben erwähnte Datenschutzkommission kann hier nicht tätig werden, da sie nur Behörden, nicht aber private Rechtsträger, wie niedergelassene Ärzte, zu kontrollieren hat.

Zu Frage 6:

Ich verweise auf die Beantwortungen der Fragen 2, 3 und 5.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S/K' or similar, located at the bottom center of the page.